

Vorblatt

Ziel(e)

Änderung der Landes-Kurabgabeverordnung 2017 mit dem Ziel der Erhöhung der Kurabgabe in der Kurgemeinde Ramsau

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erhöhung der Kurabgabe pro Person und Nächtigung in der Kurgemeinde Ramsau von € 0,80 auf € 1,00 ab 01.12.2017

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Höhe der Kurabgabe (Landes-Kurabgabeverordnung 2017)
 Einbringende Stelle: Abteilung 4 Finanzen
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 1 des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes ist in den Gebieten, die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen als Kurort (Kurbezirk) gelten, eine Kurabgabe zu entrichten.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980 darf die Kurabgabe den Höchstbetrag von € 1,00 für die Übernachtung nicht überschreiten. Innerhalb dieser Höchstgrenze hat die Landesregierung die Kurabgabe unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und des Bedarfes für jeden Kurort (Kurbezirk) im Verordnungsweg gesondert festzusetzen.

Der Ertrag der Kurabgabe als ausschließliche Landesabgabe im Sinne des § 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 ist in der Höhe seines Aufkommens im Kurort (Kurbezirk) den in den einzelnen Kurorten (Kurbezirken) bestehenden Kurfonds als Förderungsbeitrag des Landes zuzuführen und dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommissionen.

Die Kurkommission der Gemeinde Ramsau hat den Antrag gestellt, die Kurabgabe für die Gemeinde Ramsau am Dachstein mit ehestmöglicher Wirkung von derzeit € 0,80 auf € 1,00 pro abgabepflichtige Gästenächtigung ab 1. Dezember 2017 zu erhöhen. Begründet wird der Antrag damit, dass die Verfügungsmittel für Marketingmaßnahmen zu gering sind und ein Einverständnis seitens der Beherbergungsbetriebe für diese Maßnahme gegeben sei.

Überdies ist geplant, die durch die Erhöhung der Kurabgabe erzielten Mehreinnahmen für Werbe- und Marketingmaßnahmen zur Steigerung der Anzahl der Kurgäste in der Kurgemeinde Ramsau am Dachstein zu verwenden. Ausgehend von dem durchschnittlichen Jahresaufkommen der letzten drei Jahre wird das mögliche Mehraufkommen mit ca. € 70.000 eingeschätzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Erhöhung der Kurabgabe auf den gesetzlich festgelegten Höchstsatz von 1 Euro können keine Mehreinnahmen zur Durchführung von zusätzlichen Werbe- und Marketingmaßnahmen lukriert werden.

Ziele

Erzielung von Mehreinnahmen zur Deckung der durch notwendige Werbe- bzw. Marketingmaßnahmen verursachten Mehrausgaben der Kurkommission der Kurgemeinde Ramsau am Dachstein.

Maßnahmen

Erhöhung der Kurabgabe von derzeit € 0,80 auf € 1,00 pro abgabepflichtige Gästenächtigung ab 01. Dezember 2017

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022, 5 Jahre ab Inkrafttreten

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die geplante Erhöhung der Kurabgabe wird zu Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich € 70.000 führen, die von der Kurgemeinde Ramsau am Dachstein zu vereinnahmen sind. Die geplante Erhöhung der Kurabgabe hat jedoch auf den Landeshaushalt keine Auswirkung, da der in einem Rechnungsjahr von der Kurgemeinde Ramsau vereinnahmte und durch die Abteilung 4 buchmäßig verrechnete Betrag an Landeskurabgabe gemäß § 1 Steiermärkisches Kurabgabegesetz 1980 in derselben Höhe an den in der Kurgemeinde Ramsau am Dachstein bestehenden Kurfonds als Förderungbeitrag des Landes über die Abteilung 8 als buchmäßige Ausgabe weitergeleitet wird. Dieser Betrag dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommission der Kurgemeinde Ramsau am Dachstein.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 1 Z. 15):

In § 1 Z. 15 der Landes-Kurabgabeverordnung 2017 soll die Höhe der Kurabgabe für die Kurgemeinde Ramsau am Dachstein von derzeit € 0,80 auf das gesetzliche Höchstmaß von € 1,00 erhöht werden.

Zu Z. 2 (§ 5):

Der neu anzufügende § 5 mit der Überschrift „Inkrafttreten von Novellen“ enthält die Inkrafttretensbestimmung, wonach § 1 Z. 15 mit 01. Dezember 2017 in Kraft treten soll.